

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Anpassung der Aufwandsentschädigungen
nach § 155a Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes**

Vom 29. Januar 2020

Die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeister nach § 155a Absatz 2 Satz 1 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 470) geändert worden ist, werden auf der Grundlage von § 155a Absatz 2 Satz 2 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) angepasst und betragen ab 1. April 2020 monatlich in Gemeinden

1. bis zu 500 Einwohnern 1 085 Euro,
2. über 500 bis zu 1 000 Einwohnern 2 170 Euro,
3. über 1 000 bis zu 2 000 Einwohnern 2 325 Euro,
4. über 2 000 bis zu 3 000 Einwohnern 2 480 Euro,
5. über 3 000 bis zu 4 000 Einwohnern 2 634 Euro und
6. über 4 000 Einwohner 2 790 Euro.

Die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher nach § 155a Absatz 3 Satz 1 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) erhöhen sich unter Bezugnahme auf die für die ehrenamtlichen Bürgermeister angepassten und in Satz 1 dieser Bekanntmachung genannten Beträge entsprechend.

Dresden, den 29. Januar 2020

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Dr. Saskia Tietje
Referatsleiterin